



Alumni Stubenbastei - Die Altstubenbasteiler:innen

Satzung des Vereins (vom 03.03.2026)

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt **“Alumni Stubenbastei - Die Altstubenbasteiler:innen”** und hat seinen Sitz in 1010 Wien, Stubenbastei 6-8.

2. Zwecke/Ziele des Vereins

- Veranstaltungen für sowie Vernetzung von aktuellen Schüler:innen mit ehemaligen Schüler:innen als Mentor:innen zum Ziele
 - der beruflichen und privaten Orientierung bzw. Weiterentwicklung
 - des Kennenlernens von verschiedenen Lebensrealitäten und Werdegängen nach Absolvierung der Schulzeit
- Veranstaltungen für ehemalige Schüler:innen sowie aktive und ehemalige Lehrpersonen der Stubenbastei zum Zwecke
 - des geselligen Austauschs
 - der Vernetzung und gegenseitiger Unterstützung je nach Anliegen und Möglichkeit
- Unterstützung von Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Elternverein (EV), Schüler:innenvertretung (SV) und Direktion der Stubenbastei je nach Anliegen und Möglichkeit
- Finanzielle Unterstützung von Schulaktivitäten je nach finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen

3. Grundsätze des Vereins

- Wir sind per Du. – Alle Mitglieder begegnen einander auf Augenhöhe
- Offenheit & Hilfsbereitschaft. – Jede:r bringt sich nach eigenen Möglichkeiten ein
- Respekt & Vertrauen. – Gespräche bleiben wertschätzend, persönliche Infos werden vertraulich behandelt
- Wir halten uns an den Verhaltenskodex der Stubenbastei wie hier abgebildet

4. Maßnahmen zur Zielerreichung

- Zurverfügungstellung einer Website
- nach Möglichkeit Zurverfügungstellung einer passwortgeschützten Austausch-Plattform für ehemalige Schüler:innen
- nach Möglichkeit Zurverfügungstellung einer passwortgeschützten Plattform für Schüler:innen zum Finden von Mentor:innen
- Organisation von Veranstaltungen zur Vernetzung
- gegebenenfalls Aufbau und Betreiben von Social-Media Kanälen
- gegebenenfalls Versand von Newslettern



5. Finanzierung

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und dient ausschließlich den in Punkt 2 [“Zweck”](#) angeführten Punkten.

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

6. Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Mitglieder werden:

- Ehemalige Schüler:innen der Stubenbastei
- Schüler:innen der Stubenbastei ab der 6. Klasse Oberstufe zur allgemeinen und beruflichen Orientierung
- Aktive und ehemalige Lehrpersonen der Stubenbastei

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund einer Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Generalversammlung, im Folgenden Altstubenbasteiler:innenversammlung (AV) genannt, zu beachten sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

(2) Ende der Mitgliedschaft durch

- freiwilligen Austritt, der formlos per Email an das Präsidium übermittelt werden kann
- nicht fristgerechtes Bezahlen des Mitgliedsbeitrags
- Ausschluss: Dieser kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen Verletzung der Grundsätze verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die AV zulässig, die über die Einberufung eines Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte
- den eigenen Tod
- Vereinsauflösung

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben, dürfen

- an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen
- sich auf den Plattformen registrieren und das Service nutzen
- sich zur Wahl als Präsidiumsmitglied stellen mit der Ausnahme von aktiven Lehrpersonen
- sonstwie zum Zweck des Vereins beitragen
- an der jährlichen AV teilnehmen und dort ihr Wahlrecht wahrnehmen
- Anträge bei der AV stellen, über die jene dann per Wahl entscheidet

(2) Pflichten der Mitglieder



Alle Mitglieder sind verpflichtet

- sich gemäß der Grundsätzen des Vereins und des [Verhaltenskodex der Stubenbastei](#) zu verhalten
- sich je nach persönlicher Motivation und Kapazität für die Erfüllung des Vereinszweck einzusetzen
- sich an diese Statuten und Beschlüsse des Präsidiums sowie der AV zu halten

8. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Zahlungsfrist zur Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist ab 2027 jährlich am 1. März. fällig. Die Höhe wird von der AV festgelegt. Im Jahr 2027 beträgt er Euro 27,- pro Jahr.

Sollte aus finanziellen Gründen ein Begleichen des Mitgliedsbeitrags nicht möglich sein, kann formlos beim Präsidium um Reduktion angesucht werden.

Dankend werden höhere Mitgliedsbeitragzahlungen angenommen.

9. Organe des Vereins

- A. Altstubenbasteiler:innen-Versammlung (AV)
- B. Präsidium (der Vorstand)
- C. Gremien (Äquivalent zu Arbeitsgruppen bzw. Interessengruppen)
- D. Rechnungsprüfende Personen
- E. Schiedsgericht

A. Altstubenbasteiler:innen-Versammlung (AV)

Die AV muss im 1.Halbjahr jeden Jahres stattfinden.

Aufgaben der AV:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Finanzgebahrung der Präsidentin oder des Präsidenten
- Aufgrund dessen die Entlastung des Präsidiums
- In Wahljahren: geheime Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - der maximale Zeitraum zur Besetzung einer Funktion durch Wiederwahl beträgt zehn Jahre in derselben Funktion. Die Wiederwahl ist erneut möglich nach Ablauf einer funktionsfreien Periode als einfaches Mitglied oder nach der Tätigkeit in einer anderen Präsidiums-Funktion bei der darauffolgenden Wahl
 - bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit ein Los
- Änderung dieser Statuten
- Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Entscheidung über sonstige vorliegende Anträge



Außerordentliche AV sind einzuberufen, sooft dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Über Aufforderung von einem Zehntel der Mitglieder oder über Verlangen des Präsidiums ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche AV einzuberufen.

In der AV hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Einladung zur AV erfolgt digital durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder deren Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Anträge zur Tagesordnung der AV und mögliche Wahlvorschläge für das Präsidium sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der AV beim Präsidium digital einzureichen. Anträge und Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt beim Präsidium einlangen, sind nur dann zu behandeln, wenn die AV dies zur Tagesordnung beschließt.

Die AV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der AV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen diese Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

An der AV können mit Einladung des Präsidiums auch Nichtmitglieder beratend teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die AV wird von der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten geleitet. Im Falle einer Verhinderung obliegt die Leitung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist kein weiteres Präsidiumsmitglied vorhanden oder anwesend, hat das volljährige, zweitjüngste anwesende Mitglied die Versammlung zu eröffnen und eine:n Versammlungsleiter:in wählen zu lassen.

Über die Beschlüsse der AV ist ein Protokoll zu führen.

B. Präsidium

Das Präsidium besteht in der ersten Phase, bis zur AV 2028, aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

In der zweiten Phasen nach erfolgter Gründung des Vereins soll das Präsidium möglichst innerhalb der ersten zwei Jahre um folgende Positionen erweitert werden:

- der Schriftführung
- der Stellvertretung der Schriftführung



- der Kassierin oder dem Kassier
- der Stellvertretung der Kassierin oder des Kassiers

Das Präsidium wird alle zwei Jahre von der AV gewählt.

Das Präsidium ist berechtigt, als Ersatz für ausscheidende Präsidiumsmitglieder Vereinsmitglieder in das Präsidium bis zur nächsten Präsidiumswahl zu kooptieren.

Das Präsidium hat das Ziel, innerhalb der ersten zwei Jahre des Vereinsbestehens auf mindestens sechs Mitglieder zu wachsen. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es bemüht sich also, die Bedingungen vereinsintern so zu gestalten, dass die Vereinszwecke erfüllt werden können.

(1) Das Präsidium hat die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der AV auferlegt sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach außen. Zudem beruft die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren Stellvertretung Präsidiumssitzungen und die AV ein.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, solange das Präsidium aus zwei Personen besteht. Dabei werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Ist das Präsidium auf mehr als zwei Mitglieder angewachsen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist das Präsidium auf sechs Mitglieder angewachsen, ist das Präsidium beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.

(4) Die Zeichnung des Vereines geschieht in der Weise, dass die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit der jeweiligen Stellvertretung Schriftstücke unterschreibt. Dies kann entweder via analoger Unterschrift inkl. Scan und digitaler Übermittlung an die zweite Person zur Unterschrift oder via digitaler Signatur erfolgen.

(5) Über digitale, schriftliche oder mündliche Aufforderung von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

(6) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

C. Gremien

Gremien können von jedem Mitglied gegründet werden. Diese unabhängigen Arbeitsgruppen oder Interessensgruppen erarbeiten Vorschläge für ihre eigenen Tätigkeits- bzw. Aktivitätsbereiche zur Vorlage beim Präsidium oder bei der AV, die diese bewilligen können. Nach erfolgter Bewilligung können die jeweiligen Gremien ihre Tätigkeiten aufnehmen.

Rechte und Pflichten von Gremien und deren Mitglieder:



- Jedes Gremium und deren Mitglieder dürfen ausdrücklich Spaß und Freude bei der Vereinsarbeit haben
- Jedes Gremium existiert ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Jedes Gremium berichtet an das Präsidium und an die AV
- Gremiumsmitglieder halten sich an die [Grundsätze des Vereins](#)

D. Rechnungsprüfende Personen

[siehe 12. Prüfung des Vereins](#)

E. Schiedsgericht

[siehe 11. Schiedsgericht](#)

10. Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat das Präsidium bei der AV den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht vorzustellen.

11. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen gibt das Präsidium über Aufforderung dem anderen Streitteil eine Frist von 14 Tagen, um seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft zu machen. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der AV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

12. Prüfung des Vereins

Zwei rechnungsprüfende Personen werden von der AV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die rechnungsprüfenden Personen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der AV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



Aufgaben:

- Das Präsidium hat den rechnungsprüfenden Personen Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu gewähren
- Die rechnungsprüfenden Personen sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen
- Die Rechnungsprüfung hat mindestens jährlich einmal zu erfolgen
- Die rechnungsprüfenden Personen haben dem Präsidium über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen und in der AV zu berichten

Rechtsgeschäfte zwischen rechnungsprüfenden Personen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die AV.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer rechnungsprüfenden Person durch Enthebung (siehe nächster Absatz) und Rücktritt (übernächster Absatz).

Die AV kann jederzeit alle oder einzelne rechnungsprüfenden Personen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen rechnungsprüfenden Person/en in Kraft.

Die rechnungsprüfenden Personen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl von Nachfolgenden wirksam.

13. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann durch die AV unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:

- Der Antrag zur Auflösung muss von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen unterstützt werden

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Schule GRG Stubenbastei, Stubenbastei 6-8, 1010 Wien zu.